

men zur 30-Jahres-Frist sehr viel besser als zu den vielen thematisch bunten Kapiteln der Nr. 77, die sich so gut wie gar nicht auf konkrete strittige Rechtsfragen beziehen.

Gegen einen Zusammenhang zwischen den beiden Exzerpten und der vermeintlichen „Vorrede“ der Nr. 77 ließe sich nun allerdings Folgendes einwenden: Wenn man den Verweis auf die *lex Salica, Romana atque Gombata* beim Worte nimmt, fehlt offenkundig vor dem burgundischen und dem römischen Recht noch mindestens ein Exzerpt aus dem fränkischen Recht. Doch könnte sich dieses Fehlen leicht erklären lassen: Unsere gesamte Überlieferung des Stücks ist ja durch die Interessen des Hofes im Jahr 829 gefiltert. Es ist nun aber wahrscheinlich, daß man damals eben nicht sämtliche ehemals von Kaiser Karl und seinen Großen in Aachen bekräftigten Exzerpte *ex lege Salica, Romana atque Gombata* als Grundlage für die aktuellen Diskussionen kopierte, sondern aus diesem älteren Text nur die Bestimmungen zur 30-Jahres-Frist herausgriff, die 829 zur Debatte standen und nützlich waren; außerdem übernahm man den Schlußabsatz zur Bestätigung durch Karl und seine Großen mit, der ja für den Geltungsanspruch dieses Kapitel von Bedeutung war. Akzeptiert man diese Erklärung, so dürfte man übrigens weiter folgern, daß die zitierte Passage vom Ende des Textes (die auf die 829 gar nicht mehr rezipierten Bestimmungen aus der *lex Salica* verweist) nicht erst eine ad hoc hinzugefügte, historische Erklärung und Einordnung aus dem Jahr 829 darstellt, sondern schon in der Kaiserzeit Karls selbst geschaffen worden war und sich ursprünglich einmal bezogen hatte auf einen größeren Komplex von *capitula* aus dem burgundischen, römischen und fränkischen Recht.

Beweisbar im strengen Sinne des Wortes ist dieses Szenario nicht. Immerhin können wir aber sehr gut erklären, wie die Kapitel der Nr. 77 mitsamt ihrer vermeintlichen „Vorrede“ in der Reimser Gruppe zu einem einzigen Text verschmolzen werden und dann gemeinsam *vor* das übrige Material von 829 geraten konnten. Hubert Mordek hat bereits gezeigt, daß derjenige Reimser Textzeuge, auf den die gesamte Reimser Gruppe zurückgeht, ein Codex war, in den an mehreren Stellen Blätter locker eingelegt waren. Solche nicht einghefteten Einzelblätter konnten im Laufe der Jahre bei Gebrauch des Codex sehr leicht auch an Stellen geraten, an die sie eigentlich gar nicht gehörten. Es stellte Kopisten vor eine große Herausforderung, die Materialien aus einer derartigen Vorlage zu ordnen und ggf. die früheren, korrekten Zusammenhänge zwischen einzelnen Textpassagen wiederherzustellen. Hubert Mordek hat nun nachgewiesen, daß mit dem Codex Sélestat,